

RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-S-945/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.06.2018

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z28

StVO 1960 §24 Abs3 litf

Rechtssatz

Bei der Bestimmung des § 24 Abs. 3 lit. f StVO 1960 handelt es sich um ein Dauerdelikt. Das bedeutet, dass der Tatbestand durch die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustandes über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten erfüllt ist (vgl. VwGH Zl. 2008/02/0228). Es ist nur als eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dementsprechend nur mit einer Strafe zu bedenken.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Parken; Ausnahmegewilligung; Dauerdelikt;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.945.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at